

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40-373	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.06.2020	79	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	10.7.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	15.07.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 40.1	Beteiligt:	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen und Spenden über 2.000 € für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen in Höhe von mehr als 2.000 € im Einzelfall für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt im Zeitraum 01.06.2018 bis 15.09.2019

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 79	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Rechtsgrundlage für die Annahme von Spenden und Zuwendungen ist die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach hat der Landkreis Helmstedt jährlich der Kommunalaufsicht einen Bericht vorzulegen, aus dem u.a. der Spender, die Höhe der Spende und der Verwendungszweck erkennbar sind.
- 10 Daher haben auch die unter der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt stehenden Schulen grundsätzlich alle Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzuzeigen.
- 15 Nach § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25a GemHKVO ist für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen grundsätzlich die Genehmigung des Kreistages erforderlich.
- 20 Von den in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt stehenden Schulen wurde angezeigt, dass im o.g. Zeitraum folgende Zuwendungen, deren Annahme und Vermittlung der Zustimmung des Kreistages bedürfen, entgegengenommen worden sind.

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber/ (-empfänger)	Höhe der Zuwendung	Zweckbestimmung
1	Förderverein der Oberschule Carl-Friedrich-Gauß-Schule / (Oberschule Carl-Friedrich-Gauß-Schule)	7.300 €	Pavillon (2.800 €) 4 Fahrräder (1.000 €) 4 Fernseher (3.500 €)
2	Förderverein der Giordano-(Bruno-Gesamtschule / Giordano-Bruno-Gesamtschule)	11.725 €	Wohnlandschaft (350 €) Pallettenmöbel (305 €) 60 Atlanten (1.250 €) 1 Beamer (870 €) 10 Gitarren (4.800 €) 6 Schließfächerreihen (4150 €)
3	Förderverein der Oberschule Lehre / (Oberschule Lehre)	3.215,53 €	Nestschaukel
4	Bürgerstiftung Ostfalen / Gymnasium Anna Sophineum	5.000 €	Zuschuss zum Flügel
5	Volksbank eG / (Gymnasium Anna Sophineum)	2.000 €	Zuschuss zum Flügel
6	Volkswagen AG / (Gymnasium Anna Sophineum)	5.000 €	Zuschuss zum Flügel

Um Kenntnisnahme und Genehmigung wird gebeten.